

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1843

342 (16.12.1843) Verhandlungen der badischen Stände. 1843-1844

Verhandlungen der badischen Stände.

1843—1844.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Samstag,

N^o 16.

16. Dezember.

Silfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am Freitag, den 15. Dezember 1843, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten Vader.

Auf der Bank der Regierung befindet sich Ministerialrath v. Marschall.

Folgende Petitionen werden angezeigt, beziehungsweise übergeben:

Vom Sekretariat:

Ergänzung zur Petition des Joseph Reich von Buchholz, seinen Rechtsstreit mit dem Lederhändler Seligmann Levis von Karlsruhe betreffend.

Vom Abg. Weizel:

1) Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Hilsbach, Bezirksamts Einsheim, endliche Bewirkung der Zehntbaulasten-Abschätzung und Verlängerung des Termins der Zinszahlung von dem Staatszuschusse betreffend.

2) Petition der Gemeinderäthe und Deputirten der Orte Richen und Kirchardt, endliche Bewirkung der Zehntbaulasten-Abschätzung betreffend.

Das Sekretariat bringt weiter zur Kenntniß der Kammer, daß

1) der Abg. Mathy eine Motion zu begründen gedenke, „auf Herstellung des freien Gebrauchs der Presse, welcher den Deutschen durch Art. 18 der Bundesakte, den Badenern überdies noch durch Art. 17 der Verfassungsurkunde zugesichert ist.“

2) Der Abg. Basser mann eine gleiche begründen wolle: „auf Erwirkung eines Gesetzentwurfs über die Einführung einer Kapitaliensteuer, mittelst deren Ertrag eine der bestehenden, dem Grundsätze einer gerechten und gleichen Besteuerung zuwiderlaufenden Abgaben ganz oder theilweise wegsfallen könnte.“

Ministerialrath v. Marschall legt hierauf einen Gesetzentwurf, den Bau und die Unterhaltung der Straßen betreffend, vor. Er ist in Inhalt und Begründung dem früher vorgelegten gleich.

Der Abg. Mathy erstattet hierauf Bericht über den Gesetzentwurf, die Prämien auf Bohrversuche für Steinkohlen betreffend. Der Antrag der Kommission geht auf Annahme und wird ohne Diskussion angenommen, nachdem die Berathung in abgekürzter Form beantragt und mit Zustimmung der Regierungskommission von der Kammer genehmigt worden war.

Die Tagesordnung führt zur Verstärkung verschiedener Kommissionen: 1) Der Zollkommission. Die Wahl fällt auf die Abg. Soll mit 29, Sander mit

30 Stimmen. Die meisten Stimmen erhielten nach diesen die Abg. Gottschalk (27) und Martin (25). Die Zahl der Botanten betrug 56. — 2) Der Kommission für die 3 Gesegentwürfe, das Gerichtswesen betreffend. Es werden gewählt die Abg. Welker (33 St.), Zittel (32), Litschgi (29), v. Stockhorn (29), Tresfurt (29), Weizel (28). Nächst diesen erhielten am meisten Stimmen die Abg. v. Jhstein (27), Rindeschwender (25), Weller (27), Kombride (24), Baum (23), Rothermel (22). — 3) Der Eisenbahnkommission. Es wurden gewählt die Abg. Schaaf (29) und Basser mann (28). Letzterer erhielt gleiche Stimmenzahl mit dem Abg. Vader; das Loos entschied gegen den letztern.

Motive zu dem Entwurf einer Strafprozessordnung für das Großherzogthum Baden.

(Fortsetzung und Schluß.)

Durch Zurückgabe der Akten zur Ergänzung der Untersuchung wird der gleiche Zweck weder so leicht, noch so vollständig erreicht. Abgesehen von der dadurch veranlaßten Verzögerung der Sache, wird die Aufgabe durch den Untersuchungsrichter zum Besten nicht im Sinne der urtheilenden Richter gelöst, und die letztern haben dann nach Wiedereinkunft der Akten noch die alten Zweifel, oder es ist ihnen auch in Bezug auf neu angeregte Punkte eine weitere Aufklärung zum Bedürfnis geworden. Zur Ersparrung von Zeit und Mühe wird aber darüber hinweggegangen, während bei der mündlichen Verhandlung alles Fehlende oder Mangelhafte auf die einfachste und natürlichste Weise durch Fragen, die der Präsident stellt, oder die ein Anderer ihn zu stellen veranlaßt, ohne allen Verzug jeden Augenblick nachgeholt oder verbessert werden kann.

c) Auch die Vertheidigung ist lebendiger, gründlicher, und eben darum wirksamer. Der Angeeschuldigte und sein Vertheidiger sprechen zu den Richtern selbst, und von ihnen werden alle Beweismittel in gleichem Umfange, wie von den urtheilenden Richtern selbst, vorgebracht. Sie erhalten damit Gelegenheit, zur Aufklärung alles Dessen, was den Angeeschuldigten belastet, sogleich die geeigneten Bemerkungen zu machen, und Alles, was ihnen günstig ist, hervorzuheben, während beim schriftlichen Verfahren selbst der Angeeschuldigte, einzelne Konfrontationen abgerechnet, bei der Beweiserhebung nicht zugegen ist, sein Vertheidiger aber gar keiner Zeugenabhör anwohnen darf, und seine in der Vertheidigungsschrift nach geschlossener Untersuchung gemachten Bemerkungen eine Verbesserung des

Mangelhaften, das der Referent vielleicht für genügend hält, nicht leicht und jedenfalls nicht vollständig veranlassen.

Alles Dieses, die Fürsorge für die möglichst richtige und vollständige, lebendige und eindringliche Instruktion der urtheilenden Richter, und für die gründlichste und wirksamste Vertheidigung, ist aber doppelt nothwendig, wenn

d) das Gesetz die Verurtheilung des Angeeschuldigten, ohne daß gegen ihn direkte Beweismittel vorliegen, auf bloße Inzichten, auf das Zusammentreffen von Umständen hin, gestattet.

Nur unter der Herrschaft der Folter, wo man bei dem Daseyn der Inzichten das Geständniß durch körperliche Qualen erpreßte, konnte man den sogenannten künstlichen Beweis entbehren, d. i. die Ueberführung durch Inzichten, durch eine Sammlung und Nachweisung von Thatsachen, welche die Verübung des Verbrechens durch den Angeeschuldigten nicht unmittelbar betreffen, aus welchen aber nach dem gewöhnlichen Laufe der menschlichen Dinge auf dieselbe geschlossen werden kann.

Eine Ueberführung dieser Art darf das Gesetz nicht ausschließen, wenn die Gesellschaft gegen den verstockten Verbrecher nicht schuglos seyn soll, und sie begründet, wenn die den Inzichten zu Grund liegenden Thatsachen selbst außer allem Zweifel sind, für die daraus gefolgerte Schuld des Angeeschuldigten oft eine weit stärkere Ueberzeugung, als wenn diese Schuld durch mehrere Zeugen aus eigener Wahrnehmung bestätigt ist.

Darum hat sich, da die Natur der Dinge gewaltiger ist, als alle Gesetze, bei der durch die Aufhebung der Tortur hervorgetretenen Lückenhaftigkeit unserer Gesetzgebung praktisch schon lange die Ansicht Bahn gebrochen, daß eine Verurtheilung auf Inzichten hin auch jetzt schon stattfinde, und alle neuen Gesetzgebungen haben diese Ueberführungsart sanktionirt. So geschieht es nun auch im vorliegenden Entwurfe, und wenigleich hierin zum Schutze der Unschuld dem richterlichen Ermessen in Bezug auf die Annahme einer Ueberführung gewisse Schranken gezogen sind, so muß dasselbe naturgemäß doch immer noch einen großen Spielraum haben.

Um so weniger kann also dem Angeeschuldigten versagt werden, selbst vor den Richtern, die über seine Schuld urtheilen sollen, zu erscheinen, und zu verlangen, daß dort ihm alle Beweise vorgeführt, er über Alles gehört, und der ganze Rechtsfall in allen seinen Umständen in lebendigem Verkehre vor den urtheilenden Richtern selbst entwickelt und verhandelt werde.

Ein weiterer Vortheil dieses Verfahrens besteht e) in der größern Schnelligkeit der Straf-Gerechtigkeitspflege.

Zwar will der Entwurf im Interesse der Gründlichkeit der Verhandlung und Urtheilsfällung eine vollständigere Voruntersuchung, als die französische Gesetzgebung; doch wird die bisherige Untersuchung mancherlei Abfützungen erleiden, denn obgleich wie der Angeeschuldigte so auch die Zeugen und Sachverständigen schon vor der Sitzung sämtlich durch den Untersuchungsrichter vernommen seyn müssen, so kann doch eine nochmalige Vorladung derselben zu weitem Erläuterungen, zur Be-

eidigung, zu Konfrontationen u. dgl. nicht selten umgangen und bei der Schlussverhandlung nachgeholt werden.

Dazu kommt, daß sogleich am Ende der Voruntersuchung die Schlussverhandlung angeordnet und damit die lange Frist erspart wird, welche man jetzt dem Vertheidiger zur Fertigung der Vertheidigungsschrift, und sodann einem Gerichtsmitglied zur Fertigung des Vortrags vergönnt, sowie auch bei der sofortigen Verkündung des Urtheils am Schlusse der Sitzung die Verzögerung wegfällt, die jetzt durch die vorgängige Ausfertigung des Urtheils mit Entscheidungsgründen und die Verkündung desselben an den Untersuchungsrichter zur Verkündung veranlaßt wird.

Die Schnelligkeit der Strafjustiz ist aber sowohl für den unschuldig Angeklagten, der bis zu seiner Befreiung die Tage, ja die Stunden zählt, als auch im Falle seiner Schuld für die Gesamtheit, welcher die rascheste Sühne des Verbrechens Noth thut, von sehr hohem Werthe.

Alle diese durch die Mündlichkeit des Verfahrens dargebotenen Vortheile, denen gewöhnlich noch eine Reihe anderer hinzugefügt wird, überwiegen die Nachteile, die man entgegenhält. Der wichtigste derselben, den man darin findet, daß man keine bleibenden Nachweise, also namentlich keine Grundlage für eine weitere Prüfung des Urtheils im Falle des Rekurses oder einer Wiederaufnahme des Verfahrens habe, bezieht sich nicht auf die Mündlichkeit im obigen Sinne, oder auf die Verhandlung der Sache vor dem urtheilenden Richter, sondern auf den Mangel an gehöriger Protokollierung der erheblichen Aussagen. Dieser Nachtheil ist durch den Entwurf beseitigt, indem darnach nicht nur die Voruntersuchung vollständiger geführt, sondern auch bei der Schlussverhandlung jede neue oder veränderte erhebliche Aussage der Vernommenen zu Protokoll gebracht wird, so daß das Sitzungsprotokoll und die Vorakten zusammengenommen das Thatsächliche so vollständig darstellen, als die bisherigen Untersuchungsakten. Im Uebrigen ist für die Rekursinstanz unter gewissen Voraussetzungen auch eine wiederholte mündliche Verhandlung angeordnet.

Daß bei diesem Verfahren, wie mitunter behauptet wird, die Entscheidungsgründe, welche, als eine genaue Prüfung der Sache verbürgend, die sicherste Garantie eines reifen Urtheils sind, nur mangelhaft ausfallen könnten, ist nicht einzusehen. Das ganze Ergebniß der Beweiserhebung liegt vor den Richtern, und ist, da die Berathung sogleich auf die Verhandlung folgt, frisch in ihrem Gedächtniß, welches überdies in den Vorakten, im Sitzungsprotokoll und in den von den einzelnen Mitgliedern in der Sitzung gemachten Notizen eine in verwickelteren Fällen etwa nöthige Nachhülfe findet. Nach diesem Ergebnisse der Beweisführung kann nun die durch die Richter gewonnene Ueberzeugung auch begründet werden, und wenn es wahr ist, daß die vielen kleinen Umstände, die zumal beim Indizienbeweise zur Ueberzeugung oft mitwirken, sich nicht alle beschreiben und darstellen lassen, so klebt dieser Mangel jedenfalls auch dem bisherigen Verfahren an, ist also kein Grund gegen das Prinzip der Mündlichkeit; im Uebrigen zeigt unsere Erfahrung in bürgerlichen Rechtsfällen, daß auf eine mündliche Verhandlung hin

Entscheidungsgründe eben so gut verfaßt werden können, als wenn das Urtheil auf einem schriftlichen Vortrag des Referenten beruht.

Wenn aus allen diesen Gründen das Prinzip der Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit in dem vorliegenden Entwurfe Eingang fand, so erhob sich dabei

2) noch die Frage der Oeffentlichkeit.

Diejenige Art der Oeffentlichkeit, wornach die Theiligten selbst von Allem Einsicht nehmen können, und wornach in ihrer Gegenwart und unter ihrer Mitwirkung die ganze Verhandlung vor sich geht, ist mit dem Prinzip der Mündlichkeit naturgemäß verbunden. Unabhängig davon, wieweil häufig damit in Verbindung gebracht, ist aber die Frage, ob auch das Publikum zur Verhandlung zugelassen werden soll?

Es ist einleuchtend, daß diese Oeffentlichkeit für den Zweck des Strafverfahrens, nämlich für die Ermittlung der Wahrheit behufs eines gerechten Erkenntnisses nicht eben so wirksam ist, wie die Mündlichkeit, daß also ihre Zulassung nicht in gleichem Maße geboten erscheint.

Indessen kann nicht geläugnet werden, daß die Strafjustiz ein Gegenstand des öffentlichen Rechts ist, und daß bei Ausübung derselben die bürgerliche Gesellschaft gewissermaßen als der verletzte Theil theilhaftig ist. Es wird dabei, nach einmal geschlossener Voruntersuchung, auch nichts verhandelt, was (wie mitunter in andern Zweigen der öffentlichen Verwaltung) im Interesse der Sache selbst noch der Geheimhaltung bedarf.

Dem unschuldig in Untersuchung Gezogenen dient es zum Troste und zur Genugthuung, in einer öffentlichen Verhandlung gerechtfertigt zu werden, wogegen dem Schuldigen, wenigstens dann, wenn er ein schweres Verbrechen verübte, dadurch, daß jene ganze That mit allen Umständen vor dem Publikum dargestellt wird, keineswegs zu viel geschieht. Allerdings kann aber auch ein Unschuldiger, auf welchem seiner Freisprechung unerachtet, durch ein zufälliges unglückliches Zusammentreffen von Umständen ein schwerer Verdacht ruhen bleibt, dadurch, daß dieser Verdacht offenkundig wurde, gekränkt seyn; allein davor ist er auch bei dem geheimen Verfahren nicht gesichert; der auf ihm ruhende Verdacht dringt in das Publikum, und wird gewöhnlich noch gesteigert, während Das, was zu seinen Gunsten spricht, nach Umständen weniger bekannt wird, als wenn Beides, das Für und das Gegen, öffentlich geprüft worden wäre. Jedenfalls ist kein Grund zur Annahme vorhanden, daß in solchen Fällen der Unschuldige aus dem geheimen Verfahren weniger verdächtigt hervorgehe, als aus dem öffentlichen. Auf der andern Seite wird man anerkennen müssen, daß für Manche, er mag schuldig oder unschuldig seyn, nach Umständen die öffentliche Schaustellung alles Dessen, was gegen ihn spricht, überhaupt seine öffentliche Zurechtstellung an und für sich schon ein großes Uebel ist, welches im einzelnen Falle bei minder schweren Vergehen mit dem Zwecke nicht mehr im Verhältnisse stünde.

Als ein Nachtheil der Oeffentlichkeit wird betrachtet, daß die strafgerichtlichen Verhandlungen eine Schule des Lasters werden, und dieser Grund allein müßte genügen,

um von dieser, wieweil sonst durch die öffentlich rechtliche Natur der Strafsachen begründeten, Einrichtung abzuschrecken. Die Erfahrungen, auf die man sich in dieser Hinsicht bezieht, sind jedoch nur großen Städten entnommen, wo allerdings besondere Verhältnisse solche Erfolge herbeiführen. Diese Verhältnisse sind aber glücklicherweise in unserm Lande nicht vorhanden, und vom allgemeinen Standpunkte aus betrachtet, mag man mit Grund bezweifeln, ob die verbrecherische Lust, welche die Verhandlung bei den Zuhörern erregt, mächtiger sey, als die in der augenblicklich darauf erfolgenden Verurtheilung liegende Repression, und ob der Anblick, wie mitunter ein verschämter Bösewicht durch Lüge sich dem Arm der Gerechtigkeit entzieht, nicht aufgewogen werde durch den noch weit häufigern Anblick, wie auf unscheinbaren Wegen gleichsam unter höherer Lenkung das vermeinte Geheimniß doch an den Tag kommt, und der Verbrecher oft noch nach langer Zeit seine Strafe findet. Nur bei noch unerwachsenen Personen, deren jugendliche Phantasie durch verbrecherische Abenteuer leichter gereizt und verdorben wird, erheischt die Vorsicht, sie von solchen Verhandlungen auszuschließen, wofür zugleich, sowie auch bei den Frauen, der weitere Grund spricht, daß sie nach unserer Staatsordnung überhaupt keinen Beruf haben, staatsbürgerliche Rechte auszuüben.

Als ein weiterer Nachtheil der Oeffentlichkeit wird angeführt, daß dadurch dem Angeeschuldigten die Ablegung eines Geständnisses erschwert, also das sicherste Beweismittel seltener werde, und daß nach gemachten Erfahrungen die Zeugen in der öffentlichen Sitzung rückhaltender seyen, als vor dem Richter allein. In der letzten Beziehung widersprechen sich die Praktiker aus Ländern, wo dieses Verfahren besteht*), was wohl daher kommt, daß nach Verschiedenheit der Umstände die Wirkung verschieden ist. Gleiches gilt in Bezug auf das Geständniß des Verbrechers. Der Scheu, ein öffentliches Bekenntniß abzulegen, steht auf der andern Seite die Befürchtung gegenüber, sogleich von den Anwesenden öffentlich lügen gestraft und überführt zu werden. Bald wird diese und bald jene Rücksicht überwiegen, also nach Verschiedenheit der Verhältnisse die Oeffentlichkeit das Geständniß bald erschweren oder hindern, und bald erleichtern oder herbeiführen.

Sind übrigens die Zeugen, wie es der Entwurf vorschreibt, in allen Fällen schon vor der Sitzung in der geheimen Voruntersuchung vernommen worden, so wird ihre Vernehmung in öffentlicher Sitzung weder in der einen noch in der andern Richtung häufige Abweichungen bewirken, da ihnen ihre früheren, in der Voruntersuchung gemachten Aussagen entgegengehalten werden können. Ebenso und aus demselben Grunde ist in Bezug auf den Angeeschuldigten eine Zurücknahme des Geständnisses, das er in der Voruntersuchung ablegte, nicht sehr zu befürchten, oder wenigstens in den meisten Fällen unwirksam, wohingegen die Fälle, da der läugnende Angeeschuldigte in der Sitzung durch den Eindruck der Oeffentlichkeit zu einem Geständnisse veranlaßt wird, immer als ein Gewinn erscheinen.

*) Generalsaatsprokurator Molitor, in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, Bd. III. S. 20. — Oberprokurator Lene, der öffentliche mündliche Anlageprozeß, S. 245 — 50.

Noch eine Reihe von Gründen für und wider die Oeffentlichkeit wird von Denjenigen, die am großen Streite Theil nehmen, geltend gemacht; was von der einen Seite behauptet wird, das wird von der andern Seite bestritten; der unbefangene Beurtheiler aber findet, daß Manches, worauf sich ein und der andere Theil beruft, vollkommene Beachtung verdient, und daß das Institut, wie viele andere, seine Schattenseite neben seiner Lichtseite hat. Was aber bei diesem Stande der Sache, und so lange nicht in Bezug auf den Zweck des Strafverfahrens überwiegende Nachteile des Instituts nachgewiesen werden können, zu Gunsten einer unter gehörige Schranken gestellten Oeffentlichkeit den Ausschlag gibt, das ist das dadurch erhöhte Vertrauen des Volkes auf die Strafgerichtsbarkeit.

Mit der steigenden Zivilisation und politischen Regsamkeit wächst aller Erfahrung nach auch das Mißtrauen in die öffentliche Gewalt. Die Leidenschaften bemächtigen sich jedes Scheines, um zu verdächtigen und Unzufriedenheit zu erregen. Das einzige Mittel, welches diese Bestrebungen, wenn es sie auch nicht zu unterdrücken vermag, doch in ihren Erfolgen beschränkt und möglichst unschädlich macht, besteht darin, daß in der Staatsverwaltung Alles der Oeffentlichkeit hingegeben werde, was ihrer nur immer empfänglich ist. In hohem Maße trifft dies nun auch die Gewalt des Strafrichters, und zwar um so mehr, je freier seine Bewegung ist in Bezug auf den Indizienbeweis und auf die Ausmessung unbestimmter Strafen. Hat der Bürger Zutritt zu den Verhandlungen der Strafgerichte, so können die Verdächtigungen gegen die Justiz weniger Eingang finden, oder doch weniger nachtheilig wirken. Daß häufig gar kein, oder nur ein solches Publikum anwohnt, welches die Gerechtigkeit des Verfahrens und des Urtheils nicht zu beurtheilen vermag, kann den Vortheil nicht aufheben, da diese Voraussetzung gerade in den Fällen, welche das öffentliche Interesse besonders erregen, weniger eintritt, und da auch die bloße Möglichkeit der Theilnahme schon Vertrauen erzeugt.

Darnach läßt der Entwurf die Verhandlungen in der Regel öffentlich vor sich gehen, so daß erwachsene Mannspersonen unbedingt Zutritt haben. Nur in gewissen Fällen, wo andere Rücksichten überwiegen (§§. 207 und 208), wird die Oeffentlichkeit zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in der Art beschränkt, daß nur einige von den Betheiligten zugezogene Freunde oder Verwandte und die beim Gerichte angestellten Anwälte zugelassen werden (§. 209).

Es ist nun

3) noch Einiges von dem Anklageprinzip zu sagen.

Man wird nicht verkennen, daß dem urtheilenden Richter gegenüber ein Anklageverfahren naturgemäßer ist. Derselbe bleibt dann mehr in seiner Stellung als Richter, d. h. als Entscheider über Das, was zwischen Andern bestritten ist. Diese richterliche Stellung

ist unbefangener, als wenn das Gericht durch seinen Referenten von Amtswegen die Gründe der Schuld und der Ueberführung aufzusuchen und zusammenzustellen hat.

Mag man aber davon nach dem bisherigen Verfahren denken, wie man will, so wird es doch keiner Ausführung bedürfen, daß mit dem Prinzip der Mündlichkeit, nämlich mit der mündlichen Verhandlung der Sache vor dem urtheilenden Richter, das Verfahren von Amtswegen ohne Ankläger nicht wohl vereinbarlich wäre. Hier müßten die Richter, dem allein dastehenden Angeeschuldigten gegenüber, naturgemäß in die Rolle der Ankläger verfallen, und ebenso müßte die Entwicklung der Vertheidigungsgründe von Seiten des Angeeschuldigten eine entgegengesetzte Richtung auf der Seite des ihm allein gegenüberstehenden Gerichts hervorrufen.

Alles Dieses bezieht sich allerdings nur auf das Hauptverfahren vor dem urtheilenden Gerichte; bei der vorgängigen Untersuchung, durch welche die Hauptverhandlung nur vorbereitet werden soll, ist die Mitwirkung eines öffentlichen Anklägers nicht in demselben Maße erforderlich. Sie ist hier nur eine Frage der Zweckmäßigkeit. In dieser Beziehung kann übrigens nicht beanstandet werden, daß es angemessen sey, daß Derjenige, der in der Sitzung vor dem urtheilenden Gerichte die Anklage zu führen hat, auch an der Vorbereitung der Sache zum Behufe der Verhandlung in der Sitzung Theil nehme; daß er nämlich bei der Voruntersuchung, wenn auch ihre Einleitung und Führung von seinen Anträgen nicht abhängig seyn soll, gegenüber dem Angeeschuldigten Beweismaterial liefere, für die Vollständigkeit der Erhebungen Sorge, und den Untersuchungsrichter in Führung der Untersuchung unterstütze, so daß auch vom Standpunkt der Interessen der Gesamtheit aus die Sache bei der Hauptverhandlung zur Führung der Anklage genügend vorbereitet sey.

In diesem Sinne und in diesem Umfange hat auch das Prinzip der Anklage in dem vorliegenden Entwurfe Aufnahme gefunden. Der als öffentlicher Ankläger aufgestellte Staatsanwalt hat übrigens von Amtswegen die Anklage zu führen, und es ist auch vom Untersuchungsrichter (vorbehaltlich der Mitwirkung des Staatsanwalts) die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten, wo nicht das Gesetz ausnahmsweise die Anklage oder doch eine Anzeige des durch das Verbrechen Verletzten fordert.

Zur nähern Ausführung dieses Prinzips, sowie der vorerwähnten Grundlagen des Verfahrens, wird sich bei einzelnen Bestimmungen des Entwurfs noch weitere Gelegenheit geben. Im Allgemeinen genügt das hier Gesagte.

(Den zweiten Theil dieser Motive, Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen enthaltend, werden wir bei der Diskussion des betreffenden Gegenstandes nachtragen.)